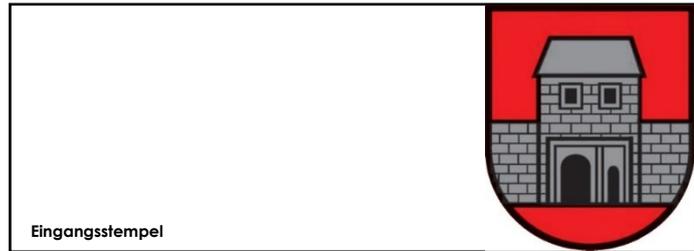


An den
 Bürgermeister
 der Stadtgemeinde Purbach
 am Neusiedler See
 Hauptgasse 38
 A-7083 Purbach am Neusiedler See



Ansuchen auf Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes				
gemäß § 286 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994				
(Definition siehe Seite 2)				
Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet				
Angaben zur/zum Bewilligungswerber:in				
	Organisator:in	Vertreter:in		
Vor- und Zuname /Firmenwortlaut*:				
Zustelladresse*:				
PLZ, Ort*:				
Telefonnummer*:				
E-Mail:				
Angaben zum Markt:				
Was soll aus welchem Anlass zum Verkauf angeboten werden?*				
Anzahl der Verkaufsein- richtungen*:				
Gesamtlauflänge Verkaufs- flächen*:				
Beginn des Marktes:	Tag*		Stunde	
Ende des Marktes:	Tag*		Stunde	

Beginn der Vorbereitungsarbeiten*:		
Ende der Nachbereitungsarbeiten*:		
Marktstätte*:	Ort:	
	Besitzer:	
	Adresse:	

Beilagen (Checkliste)

- Lageplan**, planliche Darstellung der Marktstände samt Bemaßung der Gesamtlauflinien der Verkaufsflächen

Hinweis:

Gem. der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 19.12.2022 ist für die Benützung des öffentlichen Gutes zum Aufstellen eines Marktstandes zum Zwecke des Anbietens und Verkaufens von Waren im Zuge eines Marktes iSd § 286 GewO 1994 ein Entgelt in Höhe von 3 Euro pro Laufmeter einzuheben.

Die gegenständliche Verordnung finden Sie hier:

<https://www.purbach.gv.at/abgabenverordnungen.html>

Der/Die Bewilligungswerber:in hat der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See zum Zwecke der Ermittlung des vorzuschreibenden Entgeltes die Anzahl der Verkaufsstellen samt Laufmeterangabe bekanntzugeben.

§ 286. GewO 1994

- (2) Unter einem Gelegenheitsmarkt („Quasimarkt“) ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde, in der die Veranstaltung abgehalten werden soll, stattfinden.
- (3) Marktähnliche Verkaufsveranstaltungen, bei denen Land- oder Forstwirte aus ihrer eigenen Produktion Erzeugnisse, wie sie von Land- oder Forstwirten im Rahmen der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 auf den Markt gebracht werden, feilbieten und verkaufen (Bauernmärkte), sind keine Märkte im Sinne dieses Bundesgesetzes.
- (4) Marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von kurzer Dauer, die in herkömmlicher Art und Weise zu wohltätigen Zwecken veranstaltet werden, sind keine Märkte im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der gemachten Angaben. Die obenstehenden Hinweise sowie die Datenschutzmitteilung habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und verstanden:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller:innen

Datenschutzmitteilung

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben bzw. umseitig von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung der Verkaufsveranstaltung und der Erteilung der Bewilligung für die gemäß § 9 Burgenländisches Veranstaltungsgesetz 1994 von der Stadtgemeinde Purbach am N.S., E-Mail: stadtgemeinde(at)purbach.gv.at, Tel.: 02683/51116 gem. Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO verarbeitet werden.

Im Rahmen der Abwicklung/Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung erhält die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung und die Polizeiinspektion Purbach am N.S. die Daten.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn diese Daten nicht bereitgestellt werden, ist die Prüfung der Veranstaltung und die Erteilung der Veranstaltungsbewilligung gemäß § 9 Burgenländisches Veranstaltungsgesetz 1994 nicht möglich.

Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine Verjährung potentieller Rechtsansprüche noch nicht eingetreten ist.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts habe ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist Herr Sascha Gruber, Stadtgemeinde Purbach am N.S., 7083 Purbach am N.S., Hauptgasse 38 & E-Mail: stadtgemeinde@purbach.gv.at

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten Land Burgenland – Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1; E-Mail: post.a2-DSBAGem@bgld.gv.at, zu wenden.